

Erläuterungen

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0235/2024

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe;
hier: Ökumenischer ambulanter Hospizdienst Regenbogen e. V., Wassenberg

Beratungsfolge:	
02.12.2024	Jugendhilfeausschuss

Finanzielle Auswirkungen (voraussichtlich): <u>nein</u>				
Teilplan: 0606 - Sonstige Jugendhilfeeinrichtungen.				
Umlageart: Jugendamtsumlage				
Teilergebnisplan	2024	2025	2026	2027
Erträge				
Aufwendungen				
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €
Teilfinanzplan B (inv.)	2024	2025	2026	2027
Einzahlungen				
Auszahlungen				
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €

Leitbildrelevanz:	1. und 2.
--------------------------	-----------

Inklusionsrelevanz:	ja
----------------------------	----

Der „Ökumenische ambulante Hospizdienst Regenbogen e. V.“ mit Sitz in Wassenberg, Roemonder Straße 58, beantragte mit dem der Einladung zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 02.12.2024 als Anlage beigefügten Schreiben vom 01.10.2024 die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß [§ 75 SGB VIII](#) durch das Kreisjugendamt Heinsberg. Der Gesellschaftszweck wird in der Satzung wie folgt beschrieben: „Zweck der Gesellschaft ist

- a) Förderung der Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 4 AO)
- b) Förderung der Altenhilfe (§ 52 Abs. 2, Satz 1 Nr. 4AO)
- c) Förderung des bürgerschaftlichen Engagements (§ 52 Abs. 2, Satz 1 Nr. 25 AO)“

I.

Für die öffentliche Anerkennung der Träger ist gemäß [§ 75 SGB VIII](#) i. V. m. [§ 25 Abs. 1 Nr. 1 AG KJHG NRW](#) das Jugendamt nach Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses zuständig, wenn der Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz im Bezirk des Jugendamtes hat und dort vorwiegend tätig ist.

Aufgrund des räumlichen Standorts ist der regionale Bezug zum Bezirk des Kreisjugendamtes gegeben.

II.

Gemäß § 75 SGB VIII ist Voraussetzung für eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe, dass der Träger eine juristische Person oder Personenvereinigung ist, die

1. die auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig ist, also die Entwicklung und Erziehung junger Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördert,
2. gemeinnützige Ziele verfolgt
3. sowie aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lässt, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande ist und
4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

Der Verein Regenbogen e. V. wurde am 17.10.2000 gegründet. Im Fokus der ehrenamtlichen Arbeit steht die „aktive Vermittlung und Förderung ehrenamtlicher Begleitung schwerstkranker, sterbender und trauernder Menschen unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer Abstammung, ihrer Heimat, ihrer Herkunft, ihrem Glauben oder ihren Überzeugungen und Lebensweisen“.

Ein in diesem Kontext der Arbeit entwickelter Ansatz beschäftigt sich mit der Trauer- und Verlustverarbeitung von Kindern und Jugendlichen. Seit 2010 begleitet der Regenbogen Verein e. V. mit dem Angebot der „Schatzsucher“ Kinder und Jugendliche, die einen nahestehenden Menschen verloren haben oder zu verlieren drohen. In Gruppen-, Familien- und Einzelbegleitung von Kindern und Jugendlichen bieten die „Schatzsucher“ Hilfe und Unterstützung bei der Trauer um einen verstorbenen Menschen und auch der Angst vor Verlust bei Erkrankungen von Geschwistern, Eltern oder anderen Bezugspersonen an.

Das Angebot der „Schatzsucher“ ist inhaltlich und organisatorisch in die Vereinsstruktur „Regenbogen ambulanter Hospizdienst“ eingebettet.

Das Angebot der Begleitung von trauernden und Verlustängsten betroffener Kinder unterhält verschiedenste Kontakte zu Kindergärten, Jugendämtern, Ärzten, etc. Das etablierte Netzwerk informiert über die Angebote und vermittelt Anfragen an den Verein.

In den letzten Jahren nehmen die Anfragen nach der ambulanten Arbeit des Schatzsucherprojektes deutlich zu.

Seit dem 01.12.2022 konnte der Verein eine Sozialarbeiterin mit spezifischen Kenntnissen und Erfahrungen in der Trauerbegleitung von Kindern für 10 Stunden in der Woche einstellen. Aktuell werden etwa 2-3 Erst- und Beratungsgespräche pro Woche geführt. Zumeist handelt es sich um ratsuchende Eltern, Großeltern oder andere Zugehörige aus dem sozialen Nahraum von Kindern und Jugendlichen. Weiterhin ist eine steigende Anzahl von Beratungen in Kindergartengruppen, Jugendeinrichtungen und zur Vorbereitung und Begleitung von Beerdigungen für die minderjährige Zielgruppe zu verzeichnen.

Dabei werden die Betreuung und Unterstützung der Kinder und Jugendlichen in altersdifferenzierten Gruppen gestaltet, die sich in einem 14-tägigen Turnus treffen. Der Gruppenkontext ermöglicht den Kindern und Jugendlichen einen gemeinsamen Austausch und das Erleben, nicht allein von dem Verlust eines nahestehenden Menschen betroffen zu sein.

Der im vergangenen Jahr deutlich erkennbare Trend einer verstärkten Nutzung der Angebote der „Schatzsucher“ setzt sich in diesem Jahr erkennbar fort.

Wegen der starken Nachfrage mussten die Gruppengrößen zeitweise überschritten werden. Das erfordert erhebliches zusätzliches Engagement der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und ist nicht frei von Einbußen in der individuellen Betreuung und kleingruppenorientierten Arbeit der „Schatzsucher“.

Im Jahr 2023 betrug die Zahl der unterstützten Kinder und Jugendlichen insgesamt 71. Darüber hinaus finden immer wieder thematische Einzelveranstaltungen oder Aktivitäten statt. Das Kreisjugendamt Heinsberg hat sich durch einen persönlichen Besuch in der Einrichtung fundierte Eindrücke über die Qualität des Angebots machen können.

Ein Schutz- und Präventionskonzept für die Arbeit der „Schatzsucher“ und der Familientrauerbegleitung liegt vor.

Da das Bestehen der Anerkennungsvoraussetzungen hinreichend nachgewiesen worden ist und keine Gründe ersichtlich sind, die Anerkennung zu verweigern, soll dem Antrag auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII stattgegeben werden. Der Verein stellt eine sinnvolle, notwendige und die Jugendhilfelandchaft bereichernde Facette der Jugendhilfearbeit im Kreisgebiet Heinsberg dar.

Beschlussvorschlag:

Der Träger "Ökumenischer ambulanter Hospizdienst Regenbogen e. V" wird gemäß [§ 75 SGB VIII](#) als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt.